

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**Mobilfunk Bürgerforum e.V.**
2. Der Verein ist in Waiblingen in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer **VR 1409**.
3. Der Sitz des Vereins ist in  
**71315 Waiblingen**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Als Zeichen kann der Verein einen Schriftzug mit Grafik führen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, sich für eine gemeinnützige, ökologische Umwelt- und Gesundheitspolitik einzusetzen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - Einflussnahme auf Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Industrie mit dem Ziel der Durchsetzung umwelt- und gesundheitsverträglicher Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung von elektromagnetischer Strahlung (Elektrosmog, Mobilsmog) im öffentlichen und privaten Bereich, insbesondere bei Hochfrequenz, Hochfrequenzmodulationen und allen ähnlichen Verfahren, die geeignet sind, unbeabsichtigt durch den Betrieb Mensch und Tier zu beeinflussen oder zu gefährden

- Informationen zu unterschiedlichen Bereichen der Gesunderhaltung von Mensch und Tier, insbesondere bei der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlungen z.B. im Mobilfunkbereich etc.
  - Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Modellprojekte zur Erprobung und Umsetzung umwelt- und gesundheitsverträglicher Konzepte und der Verbesserung bzw. Reduzierung der Auswirkungen elektromagnetischer Strahlungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
  - Propagierung der verschiedenen Möglichkeiten der Vermeidung von Elektrosmog, Aufzeigen von Einsatzmöglichkeiten von Alternativen oder Reduzierungen, Mitarbeit bei Alternativkonzepten und Verwirklichung neuer technischer Möglichkeiten, Standorte, Abschirmmaßnahmen etc.
  - Reduzierung von Strahlungsleistungen auf ein verträgliches Maß fordern, sobald gesundheitliche Beeinträchtigungen gegeben sind.
3. Der Verein **Mobilfunk Bürgerforum e.V.** ist berechtigt, andere gemeinnützige Vereine des Natur- und Umweltschutzes sowie der Gesunderhaltung von Mensch und Tier im Sinne des Absatz 2 zu unterstützen.
  4. Ziel ist es, in einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis (s.§8.), Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen, Aufklärungen etc. durchzuführen. Dabei können auch Kooperationen mit Kommunen, Vereinen und Gruppierungen im Sinne des Absatz 2 und 3 eingegangen werden.
  5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

6. Der Verein **Mobilfunk Bürgerforum e.V.** steht auf dem Boden des Grundgesetzes. Er ist neutral, unabhängig und überkonfessionell.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet im Einzelfall der Vorstand durch Beschluss, der einer Begründung bei Ablehnung nicht bedarf.
2. Juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts haben Stimm- und Antragsrecht in Mitgliederversammlungen wie natürliche Personen mit einer Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch Austritt bzw. Tod des Mitgliedes
  - bei juristischen Personen durch Austritt oder deren Auflösung
  - durch Ausschluss eines Mitgliedes
4. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen, und zwar zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monate. Eine Rückgewährung von Spenden und Beiträgen ist ausgeschlossen. Es erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder wegen unehrenhaftem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll.

6. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn ein Mitglied über die Dauer von zwei Kalenderjahren trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Das betroffene Mitglied ist vom Verlust der Mitgliedschaft durch einfachen Brief zu informieren.

### § 4 Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Einnahmen und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal bezahlt. Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die Geschäftsordnung. Dieser wird vom Vorstand zusammen mit dem Arbeitskreis festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag Ermäßigungen zulassen.

### § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Arbeitskreis
  - die Ortsgruppen bzw. deren Vertreter

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen eines Mitgliedes oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts sollen ausgeschlossen sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist alleine zuständig für
    - alle Aufgaben, die durch Satzung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Insbesondere nimmt sie den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Kassiers entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes, den Jahreswirtschaftsplan und über Anträge aus der Versammlung
    - Beschluss und Änderung der Vereinssatzung. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden volljährigen Mitglieder notwendig.
    - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden vom Arbeitskreis gewählt.
  3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf
    - Beschluss des Vorstandes
    - Antrag von einem Fünftel der Mitglieder. Dabei ist dem Antrag die verlangte Tagesordnung beizufügen.
  4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt zur Reduzierung von Kosten regelmäßig nach einmaliger Zustimmung der Mitglieder bzw. Ortsgruppen schriftlich durch elektronischen Versand (Mail) mit Aufforderung zur Empfangsbestätigung (zweimalige Erinnerung) oder ersatzweise durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Änderungen der Mailadresse werden ebenso wie die Änderung der postalischen Adresse rechtzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.
  5. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied des Vereins stellen. Sie müssen schriftlich spätestens eine

Woche vor dem angesetzten Termin an den Vorstand eingereicht werden und einen Absender enthalten.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime und schriftliche Wahl durchzuführen.
7. Die Kassenprüfer haben jährlich ein Mal die Ordnungsmäßigkeit der Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Von den Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer Protokolle zu erstellen und von ihm selbst und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.

## § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse des Arbeitskreises und der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er besteht aus dem Sprecher (=1.Vorsitzender), einem Stellvertreter und dem Kassier (= Hauptkassier). Vorstand im Sinne § 26 BGB (Außenvertretung) sind der Sprecher (=1.Vorsitzender), dessen Vertreter und der Kassier. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein grundsätzlich allein, wobei das Innenverhältnis gewahrt bleibt, d.h. der Sprecher steht vor dem Vertreter, dieser vor dem Kassier. Die Reihenfolge wird bei der Wahl festgelegt.

2. Der Aufgabenbereich des Schriftführers wird entweder von den Vorstandsmitgliedern untereinander aufgeteilt oder bei der Wahl direkt gewählt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Arbeitskreises auf zwei Jahre gewählt.  
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Arbeitskreis ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden, dessen Amtszeit mit der der Anderen endet. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer in Protokollen festgehalten. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder erhalten mindestens ein Mal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Ziele des Vereins.

## **§ 8 Arbeitskreis und Ortsgruppen**

1. Mehrere Mitglieder einzelner Orte oder Teilorte werden in einer Ortsgruppe zusammengefasst, die als solche Teil des **Mobilfunk Bürgerforum** sind. Dies gilt auch für Vereine und deren Mitglieder, die Mitglied im **Mobilfunk Bürgerforum** sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
2. Vertreter von Ortsgruppen oder Vereinen sind Mitglieder des Arbeitskreises. Näheres und die Aufnahme in den Arbeitskreis regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Veröffentlichungen**

1. Veröffentlichungen und Erklärungen des Vereins dürfen nur durch den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied beauftragen.
2. Es sollen alle verfügbaren Möglichkeiten der Informationsverbreitung bzw. Medien genutzt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Zwecks des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützig anerkannte Organisation mit der Maßgabe zur Verwendung von umweltverträglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und Gesundheit von Mensch und Tier in der Region im Sinne des Vereinszwecks. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Gründungsdatum des Vereins**

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19. Oktober 2001 beschlossen. Ein Gründungsprotokoll wurde erstellt. Die Satzung trat am Tag nach der Gründungsversammlung in Kraft. Der Verein wurde am 19. Dezember 2001 offiziell durch das Amtsgericht Kirchheim / Teck (unter der Nummer **VR 466**) in das Vereinsregister eingetragen.

### **Ergänzungen:**

An der Hauptversammlung am 27.04.06 wurde die Satzungsänderung zu § 6.4 einstimmig beschlossen. Am 27.04.07 wurde beschlossen, den Sitz des Vereins nach Waiblingen zu verlegen.

**Es wurden gewählt:**

**2001**

- 1. Vorsitzender: Wolfgang Grimm
- 2. Vorsitzender: Veronika Graf-Wick
- 3. Vorsitzender: Erika Bühler
- Haupt-Kassier: Roland Gölz
- Stv. Kassier: Elmar Eisele

**2004**

- 1. Vorsitzender: Martin Bott
- 2. Vorsitzender: Jürgen Groschupp
- Haupt-Kassier: Wolfgang Grimm
- Stv. Kassier: Elmar Eisele

**2006**

- 1. Vorsitzender: Jürgen Groschupp
- 2. Vorsitzender: Ute Munz
- 3. Vorsitzender: Klaus Görmar
- 4. Vorsitzender: Reinhard Rengel
- Haupt-Kassier: Wolfgang Grimm
- Stv. Kassier: Elmar Eisele

**2007** (\*nur ergänzt)

- 1. Vorsitzender: Jürgen Groschupp
- 2. Vorsitzender: Ute Munz
- 3. Vorsitzender: Marcus Mühleisen \*
- 4. Vorsitzender: Armin Mauser \*
- Haupt-Kassier: Wolfgang Grimm
- Stv. Kassier: Elmar Eisele

### Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt:

- die Aufgaben der Ortsgruppen
- die Zusammensetzung und die Arbeit des Arbeitskreises
- die Mitgliedsbeiträge des Vereins

### **§ 1 Ortsgruppen**

1. Mehrere Mitglieder eines Ortes / Teilortes werden organisatorisch als Ortsgruppe zusammengefasst. Dabei wählen die Mitglieder der Ortsgruppe einen oder zwei Ortsgruppen-Vertreter für jeweils mindestens ein Jahr in den Arbeitskreis. Stellvertretungen regelt die Ortsgruppe selbst.
2. Die Ortsgruppe soll ein separates Konto in ihrem Ort / Teilort eröffnen und selbständig in einer Einnahmen-Überschussrechnung verwalten. Hierzu wird von der Ortsgruppe für jeweils mindestens ein Jahr ein Ortsgruppen-Kassier verantwortlich bestimmt und durch den Vorstand bestätigt. Der Hauptkassier gem. § 7 der Satzung kann vertretungsberechtigt sein.
3. **Die Einnahmen-Überschussrechnungen der Ortsgruppen sind Teil der Einnahmen-Überschussrechnung des gesamten Mobilfunk Bürgerforum und müssen am Jahresende (Abrechnungszeitraum = Kalenderjahr) zu einer gemeinsamen Einnahmen-Überschussrechnung zusammengefasst werden.** Dies geschieht im Einvernehmen mit dem gewählten Hauptkassier und den Ortsgruppen-Kassieren. Zu Beginn eines Kalenderjahres wird die Art und Weise der Einnahmen-Überschussrechnung gemeinschaftlich festgelegt, um ein einfaches Zusammenführen zu gewährleisten. Die Belege verbleiben in der Regel bei den Ortsgruppen.
4. Die einzelnen Ortsgruppen-Kassiere sind aufgefordert und berechtigt, für Spenden in ihren Ortsgruppen, die auf dem Konto der Ortsgruppe eingegangen sind, Spendenbescheinigungen gem. der Einkommensteuer-Richtlinie auszustellen. Dabei stellen die Kassiere untereinander sicher, dass für eine eingegangene Spende nur ein Mal eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird, indem jeder für sein Konto verantwortlich ist. Alle Ortsgruppen verwenden eine Mustervorlage für die Spendenbescheinigung mit einheitlichem Briefkopf .
5. Die Ausgaben der Ortsgruppen sollen bei satzungsgemäßem Gebrauch eigenverantwortlich erfolgen. Eine Umlage für gemeinsame Aktivitäten, Druckerzeugnisse, Internetdarstellung etc. wird bei Bedarf im Arbeitskreis festgelegt. Den jeweiligen Verteilungsschlüssel legt der Arbeitskreis fest.
6. Kommt eine Ortsgruppe im Laufe eines Kalenderjahres hinzu oder endet die Mitgliedschaft einer ganzen Ortsgruppe auf eigenen Wunsch mehrheitlich, wird dies entsprechend in der Einnahmen-Überschussrechnung vermerkt. Die Beendigung einer Mitgliedschaft wird gem. § 3 der Satzung geregelt, das Vermögen der Ortsgruppe geht in der Regel in die gesamte Einnahmen-Überschussrechnung (Hauptkasse) über, restliche Verpflichtungen sind ggf. zu begleichen. Abweichendes kann der Arbeitskreis gem. § 9 der Satzung beschließen.
7. Mindestens einmal jährlich wird der Mitgliederstand aus den Ortsgruppen mit dem Vorstand abgeglichen.

## § 2 Arbeitskreis

1. Der Arbeitskreis besteht aus den Vertretern der Ortsgruppen und dem Vorstand gemäß § 3 der Satzung. Die Aufnahme weiterer Mitglieder wie z.B. Vertreter verschiedener Gruppen, Organisationen, Kommunen etc. wird mit dem Vorstand abgestimmt. Im Einzelfall kann der Vorstand festlegen, ob ein Vertreter einer anderen Organisation etc. oder diese Organisation als solches Mitglied im Verein bzw. im Arbeitskreis des Vereins **Mobilfunk Bürgerforum e.V.** wird. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. Den Ausschluss eines Arbeitskreis-Mitgliedes beschließt der Arbeitskreis zusammen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Dem Arbeitskreis obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen und die Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen, Außerdarstellungen, Druckerzeugnisse etc. zentral, um Kostenvorteile nutzen zu können. Diese sind vom Vorstand oder mit diesem gemeinsam durchzuführen (siehe auch § 1, Absatz 5).
3. Die Aufgabenbereiche werden von den Arbeitskreismitgliedern untereinander verteilt. Dazu werden verschiedene Arbeitsgruppen gemeinsam festgelegt, bei denen Vertreter der Ortsgruppen oder weitere Mitglieder mitarbeiten. Vor jeder Arbeitskreissitzung wird festgelegt, wer das Protokoll der Arbeitskreissitzung erstellt, verteilt und zum nächsten Termin einlädt.
4. Der Arbeitskreis tagt in der Regel nichtöffentlich. Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer des Arbeitskreises in Protokollen festgehalten und vom Vorstand genehmigt. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden. Alle Arbeitskreismitglieder erhalten das Protokoll schriftlich zugestellt. Telefax und elektronische Post (eMail) bzw. Internet sind diesem gleichgestellt.
5. Der Arbeitskreis wählt die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit.

## § 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Arbeitskreis und dem Vorstand festgelegt und beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im ersten Quartal zu entrichten, wobei zur Arbeitsentlastung Bankeinzug vorherrschen soll. **Er beträgt für**

- Familien (mit Kindern bis 18 Jahren)	20,- €uro
- Ehepaar	15,- €uro
- Einzelmitglieder (Erwachsene)	10,- €uro
- Schüler und Studenten	5,- €uro
- Ortsgruppen (je nach Größe)	3,- €uro (für jedes aktive Mitglied in einer Ortsgruppe)
- eigenständige Vereine	wird im Einzelfall mit dem 1. Vorsitzendem abgestimmt

Einzelne Ortsgruppen können auch davon abweichende (höhere) Beiträge eigenverantwortlich für sich selbst festlegen und geben diese dem Vorstand des Bürgerforums bekannt.
3. Die Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern (innerhalb einer Ortsgruppe) stehen den jeweiligen Ortsgruppen zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung (siehe § 1, Absatz 5).
4. Im Einzelfall können z.B. für besondere Aktionen weitere Beiträge der Mitglieder auf freiwilliger Basis sowohl vom Arbeitskreis für alle als auch von einzelnen Ortsgruppen separat nur für diese festgelegt werden. Der Vorstand wird hierüber unterrichtet und kann im Einzelfall Ermäßigungen zulassen.
5. Überregionale Spenden und Beiträge aus Einzelmitgliedschaften werden vom Hauptkassier in der Hauptkasse verwaltet und bei Umlagen berücksichtigt (siehe § 1, Absatz 5).